

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung Leinburg

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

Familiengrab, Laufzeit 20 Jahre	4 Erdbestattungen und 6 Urnen	750,-- €
Einzelgrab, Laufzeit 20 Jahre	2 Erdbestattungen und 4 Urnen	600,-- €
Fundament für Familien- und Einzelgrab, einmalig bei Ersterwerb		150,-- €
Urnengrab, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	250,-- €
Urnenstele, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	1.200,-- €
Pflanzrahmen pro Urnenstele		40,-- €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit wie bei Neuerwerb – siehe § 4

§ 6

Von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Leinburg und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 7

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 2,5% des Anschaffungspreises.

§ 8

Sonstige Gebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr – wird zwecks Verwaltungsvereinfachung 5 Jahre im Voraus erhoben (Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasser- und Kanalkosten, Abfallentsorgung u.ä.)

Familiengrab pro Jahr	20,-- €
Einzelgrab pro Jahr	15,-- €
Urnengrab pro Jahr	10,-- €

Gebühren für evangelische Bestattungen

Trauerfeier	60,-- €
Organist	40,-- €
Verwaltungsgebühr	30,-- €
Leichenhalle	70,-- €
Urnenbeisetzung nicht in Verbindung mit Trauerfeier	50,-- €

Gebühren für sonstige Bestattungen:

Kirchliche Gebühren (Glocken läuten)	20,-- €
Verwaltungsgebühr	30,-- €
Leichenhalle	70,-- €

§ 9

Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes:

Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, einfachtief	525,-- €
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, doppeltief	625,-- €
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	50,-- €
Begleitung einer Beerdigung oder Trauerfeier	95,-- €
Begleitung einer Urnenbeisetzung	25,-- €

Die Gebühren werden vom Unternehmen direkt an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe wird im Einvernehmen mit der Kirchenstiftung, vertreten durch den Kirchenvorstand, festgelegt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist die Kirchenstiftung berechtigt, eine Anpassung der Gebühren zu verlangen.

Für die Umbettung einer Leiche in eine andere Grabstätte wird im Einvernehmen mit den Angehörigen die Gebühr vereinbart.

§ 10

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinburg, den 31. März 2017

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 21. März 2017

kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt am 23. März 2017

Der Kirchenvorstand